

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2005

Nr. 2005/2255

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibengebühren an den Kantonsschulen vom 20. Juni 1994

1. Erwägungen

Die Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibengebühren an den Kantonsschulen vom 20. Juni 1994¹⁾ bestimmt unter anderem, dass für den Besuch des Instrumentalunterrichts an den Kantonsschulen pro Semester Einschreibengebühren erhoben werden. Davon ausgenommen sind Schüler und Schülerinnen, die ab dem neunten Schuljahr bis zum Abschluss des Faches Musik dieses Fach als Maturitätsfach wählen.

Die Einschreibgebühr für den Besuch des Instrumentalunterrichts wurde seit dem Erlass dieser Verordnung im Jahr 1994 nicht mehr angepasst und beträgt demgemäss unverändert pro Semester 225 Franken für Klavier und Orgel respektive 200 Franken für alle anderen Instrumente.

Verglichen mit regionalen und kommunalen Musikschulen sind diese Ansätze heute relativ tief. Eine Anpassung der Tarife ist auch wegen der seit 1994 aufgelaufenen Teuerung von rund 10% begründet.

Es wird deshalb eine Anhebung der Einschreibengebühren von 225 auf 250 Franken für den Unterricht mit den Instrumenten Klavier und Orgel bzw. von 200 auf 230 Franken für alle anderen Instrumente beantragt.

Alle weiteren Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibengebühren an den Kantonsschulen bleiben unverändert.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

¹⁾ BGS 414.151.2.

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren an den Kantonsschulen

RRB Nr. 2005/2255 vom 31. Oktober 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 13 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren an den Kantonsschulen vom 20. Juni 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Buchstabe b) lautet neu:

b) Einschreibegebühr für den Besuch des Instrumentalunterrichts pro Semester:

250 Franken für Klavier und Orgel;

230 Franken für alle anderen Instrumente.

II.

Die Änderung der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren an den Kantonsschulen tritt auf das Schuljahr 2006/2007 mit Beginn am 1. August 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6), KF, VEL, PSt, DA, DK, MM

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Dr. Bruno Colpi, Vorsitzender der Schulleitung, Kantonsschule Olten, Hardwald, 4600 Olten (5)

Stefan Zumbrunn, Vorsitzender der Schulleitung, Kantonsschule Solothurn, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)

SKLV, Hans Roth, Präsident, Burgstr. 22, 5012 Schönenwerd

Parlamentsdienste (2), (BRE, GRE)

¹⁾ BGS 414.111.

²⁾ GS 93, 161 (BGS 414.151.2).

Fraktionsvorsitzende (4)

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 89 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Januar 2006.